

Informationsvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Stadtentwicklungsausschuss	03.02.2015	öffentlich
Bezirksvertretung Mitte	19.02.2015	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Auswirkungen der Neufassung der „Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A5.2“ auf die Realisierbarkeit unmittelbar anstehender Kanalbaumaßnahmen

Betroffene Produktgruppe

11.12.01 Öffentliche Verkehrsfläche

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

Keine

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Keine

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

AG der BV Mitte, 04.12.2014, BV Mitte 03.04.2014 u. StEA 29.04.2014 Drucksachen-Nr.: 7078/209-2014

Die BV Mitte / der StEA nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis

Sachverhalt:

Im Vorgriff auf die turnusgemäß im Frühjahr in den politischen Gremien behandelte Informationsvorlage zu den Baumaßnahmen im öffentlichen Verkehrsraum ist aufgrund der besonderen Eilbedürftigkeit und der wesentlichen Änderungen hinsichtlich der Arbeitsschutzvorschriften mit **drastischen verkehrlichen Auswirkungen** die nachstehende Informationsvorlage zu diesem Zeitpunkt zu sehen.

1. Die neuen Anforderungen für Arbeitsstätten im öffentlichen Verkehrsraum

Der Ausschuss für Arbeitsstätten (ASTA) hat den **Stand der Technik** hinsichtlich des **Schutzes der Beschäftigten auf Straßenbaustellen** vor den Gefahren des Straßenverkehrs ermittelt und am 5. Dezember 2013 die Arbeitsstättenregel **ASR A5.2 "Anforderungen an Arbeitsplätze und Verkehrswege auf Baustellen im Grenzbereich zum Straßenverkehr - Straßenbaustellen"** beschlossen. (Die offizielle Bekanntmachung im „Gemeinsamen Ministerialblatt“ (GMBI) an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) wird für Januar 2015 erwartet. Die **ASR A 5.2 Straßenbaustellen gibt schon jetzt den Stand der Technik** wieder.

Hiernach sind die Gefährdungen für die Beschäftigten vor Ort zu ermitteln sowie Platzbedarfe für Arbeitsplätze, Verkehrswege, Sicherheitsabstände und technische Schutzmaßnahmen unter Berücksichtigung der zum Einsatz kommenden Arbeitsverfahren und Arbeitsmittel festzulegen.

Zu beachten sind:

-freie Bewegungsflächen für Beschäftigte unter Berücksichtigung der Körpermaße und der auszuführenden Bewegungsabläufe,

-ein durch Arbeitsverfahren bedingtes Hinauslehnen aus Führer- und Bedienständen von Fahrzeugen und Maschinen zur Einsichtnahme in den Fahr- und Arbeitsbereich,

-das Steuern oder Bedienen von Maschinen im Mitgängerbetrieb,

-Arbeits- und Schwenkbereiche von Arbeitsmitteln,

-Aufstell- und Lagerflächen für die eingesetzten Arbeitsmittel und Materialien,

-Baustellenein- und -ausfahrten,

-Zufahrten für Rettungsdienste und

-Fahrzeug-Rückhaltesysteme oder Sicherheitsabstände für die Standsicherheit von

-Baugruben/Gräben

Die **RSA** (Richtlinie für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen) regelt schwerpunktmäßig Mindestabstände an Arbeitsstellen zum **Schutz der Verkehrsteilnehmer** (Verkehrsbereich) und nicht für den tatsächlichen Arbeitsbereich. Die Richtlinie befindet sich seit Jahren in Überarbeitung und muss insbesondere mit den Schutzbedürfnissen der Beschäftigten auf Baustellen in Einklang gebracht werden.

Der RSA werden alle „Verkehrsrechtlichen Anordnungen“ der Straßenverkehrs- und Straßenbaubehörden zugrunde gelegt.

Die Anordnungen enthalten jedoch nicht automatisch Sicherungsmaßnahmen, welche aufgrund der Eigenart der Tätigkeit zum Schutz der Beschäftigten notwendig sind.

Der Deutsche Städtetag hat hinsichtlich der Auswirkungen auf die kommunalen Belange in einer Stellungnahme zum Entwurf der ASR A5.2 gegenüber dem „Arbeitssicherheitstechnischen Dienst“ der Landeshauptstadt Stuttgart wie folgt Stellung genommen:

Zitat:

Bei Einführung der Arbeitsstättenregel nach heutigem Entwurfsstand könnten viele innerstädtische (Straßen-) Baustellen nur noch unter Vollsperrung gebaut werden. Im Ergebnis bedeutet dies noch mehr Staus und zähen Verkehr infolge der hiermit verbundenen Verkehrsumlagerungen bei heute schon sehr hohen Verkehrsbelastungen in den Innenstadtlagen der Ballungszentren.

Aus bautechnischer Sicht entsteht durch Vollsperrung zwar der Vorteil einer erhöhten Bearbeitungsqualität, durch Entfall von Arbeitsfugen und Nähten und eine theoretisch mögliche kürzere Bauzeit. Die erheblichen verkehrlichen Auswirkungen werden diesen Vorteil aber in aller Regel überwiegen. Hinzu kommt, dass mit einem deutlich erhöhten Planungs- und Abstimmungsbedarf bei der Baustellenplanung zu rechnen ist. Auch sind Abstimmungen mit der Feuerwehr hinsichtlich der Anleiterbarkeit bzw. dem zweiten Rettungsweg für die anliegende Bebauung erforderlich. Auch preislich dürften die Kosten für die Straßenbauarbeiten und die Straßenunterhaltung dadurch steigen. Die Verschärfungen gegenüber den bestehenden Regelungen werden damit in jedem Fall zu höheren Kosten führen, die angesichts der bestehenden Unterfinanzierung des kommunalen Straßenbaus eine weitere Priorisierung und Zurückstellung von Maßnahmen bewirken werden. Die Baustellenplanung und -verwaltung wird mehr Zeit in Anspruch nehmen und die wertvolle Zeit für Präsenz auf der Baustelle und Fortbildung der Mitarbeitenden weiter zurückgehen.

Wir bitten Sie daher die kommunalen Belange engagiert im Rahmen des anstehenden Einspruchstermins einzubringen und die o.g. Regelungen dergestalt zu ändern, dass den kommunalen Baulastträgern auch künftig eine sinnvolle Erhaltung des Straßennetzes ermöglicht wird. Gern bitten wir Sie, die Stellungnahme des Deutschen Städtetages in der weiteren Entwurfserstellung im zuständigen Ausschuss zu vertreten und die Stellungnahme an die beteiligten Personen entsprechend weiterzugeben.

2. Auswirkungen auf die anstehenden Kanalbaumaßnahmen im Stadtbezirk Mitte

Nachstehend sind drei Kanalbaumaßnahmen aufgeführt, die aufgrund der Schadensbilder zwingend 2015 ausgeführt werden müssen. Die ASR A5.2 findet hier Anwendung.

In der **Anlage 1** sind die erforderlichen Abstände und Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten der Baustelle im Schaubild verdeutlicht.

2.1 Jöllennecker Straße

Der Umweltbetrieb plant die Verlegung eines neuen Kanals DN 500 in der Jöllennecker Straße zwischen Weststraße und Melanchthonstraße. Mit dem Bau soll im Frühjahr 2015 begonnen werden. Der Abschluss der Baumaßnahme ist zum Weihnachtsgeschäft 2015 geplant. Der vorhandene Kanal Baujahr 1903 reicht hydraulisch nicht aus und weist erhebliche Schäden auf.

Insbesondere aufgrund der Vielzahl der Hausanschlüsse scheidet das Vortriebsverfahren zur Abwicklung der Baumaßnahme aus. Eine ebenfalls angedachte, theoretisch denkbare doppelte Herstellung der Kanäle in Fahrbahnrandlage scheidet nicht nur aufgrund wirtschaftlicher Aspekte aus, sondern auch vor dem Hintergrund der deutlich längeren Bauzeit von ca. 2 Jahren. Auch eine solche Verfahrensweise garantiert nicht eine einspurige Verkehrsführung im Baustellenbereich. Auch hier kann es zu temporären Vollsperrungen kommen.

2.2 Bleichstraße

Der Umweltbetrieb plant die Neuverlegung eines Kanals DN 1800 in der Bleichstraße zwischen Heeper Straße und Wilhelm-Bertelsmann-Straße. Mit dem Bau soll im Frühjahr 2015 begonnen werden. Die Fertigstellung ist für den Herbst 2015 geplant. Der vorhandene

Kanal ist ebenfalls zu Beginn des 20. Jahrhunderts erstellt worden, reicht hydraulisch nicht aus und weist erhebliche Schäden auf.

2.3 Heeper Straße

Der Umweltbetrieb plant die Verlegung eines neuen Kanals zwischen Kronenstraße und der Straße „Am Venn“. Mit dem Bau des neuen Kanals soll im Herbst 2015 nach Abschluss der Kanalbauarbeiten in der Bleichstraße begonnen werden. Die Maßnahme ist nicht in der Informationsvorlage 7078/2009-2014 aufgeführt, da seinerzeit die Stadtbahnplanung und der Entscheid zur Stadtbahn abgewartet werden musste. Die Maßnahme soll in 2 Bauabschnitten ausgeführt werden. Der erste Abschnitt zwischen Kronenstraße und Huberstraße soll ab Herbst 2015 umgesetzt werden. Die voraussichtliche Bauzeit ist mit einem Jahr veranschlagt. Der zweite Bauabschnitt zwischen Huberstraße und „Am Venn“ wird dann im Anschluss zwei Jahre in Anspruch nehmen. In beiden Bauabschnitten werden verschiedene Kanaldurchmesser verlegt (DN 250 bis DN 1800). Auch bei dieser Maßnahme ist der hydraulische Querschnitt nicht ausreichend und der vorhandene Kanal weist erhebliche Schäden auf.

Die Stadtbahnlinie Richtung Heepen wird in den Ausführungsplanungen zum Kanalbau im Bereich der Huberstraße und „Am Venn“ nicht berücksichtigt. Bei optionaler Rücksichtnahme auf eine mögliche künftige Stadtbahnführung Richtung Heepen würden zum Ausführungszeitpunkt des Kanalbaues Mehrkosten in einer Größenordnung von ca. 1 Mio € entstehen, die aufgrund der aktuellen Haushaltssituation nicht finanziert werden können. Auch eine Vorfinanzierung durch moBiel ist nicht möglich.

2.4 Verkehrsführungen

Durch die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben (insbesondere Platzbedarfe für Arbeitsplätze und Verkehrswege und Einhaltung seitlicher Mindestabstände) werden verstärkt Vollsperrungen erforderlich. Eine durchgehende einstreifige Verkehrsführung entlang der Baustelle erfordert aus arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen einen Mindestabstand zur Baugrube von 6,7 m. (**siehe Anlage 1**). Bei den o.g. Maßnahmen sind diese Voraussetzungen nicht uneingeschränkt gegeben.

3. Fazit

Die neu erarbeitete Arbeitsstättenregel über Straßenbaustellen (ASR A5.2 Straßenbaustellen) wurde am 5. Dezember vom Ausschuss für Arbeitsstätten (ASTA) beschlossen. Sie dient dem Schutz der Beschäftigten auf Baustellen vor Gefährdungen durch den fließenden Verkehr im Grenzbereich zum Straßenverkehr. Sie regelt nicht die verkehrsrechtlichen Anordnungen im Geltungsbereich der Straßenverkehrsordnung (STVO.) Insbesondere aufgrund kritischer Anmerkungen aus dem verkehrspolitischen Bereich der Bundesländer wurde die Arbeitsstättenregel A5.2 vom BMAS noch nicht im Gemeinsamen Ministerialblatt bekannt gemacht. Die Kritik bezieht sich im Wesentlichen auf die in den Tabellen vorgegebenen Mindestmaße für Sicherheitsabstände. In der Sitzung des ASTA am 3. April 2014 wurde vereinbart, den vorliegenden Entwurf der Fachöffentlichkeit vorab zur Information zur Verfügung zu stellen, was unmittelbar daraufhin auch geschehen ist.

Gemäß Baustellenverordnung ist der Bauherr verpflichtet, schon bei der Planung

der Ausführung eines Bauvorhabens die allgemeinen Grundsätze nach §4 des Arbeitsschutzgesetzes sowie den Stand der Technik zu berücksichtigen. Der Stand der Technik wird insbesondere beschrieben in staatlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln, somit auch der ASR. Mit der Vorveröffentlichung ist das Regelwerk bekannt. Eine Nichtbeachtung könnte, auch wenn noch nicht verbindlich eingeführt, eine Verletzung der Sorgfaltspflicht darstellen und im Falle eines Unfallgeschehens zur Haftung führen.

Durch die Vorgaben der ASR A5.2 ist die Vollsperrung der Jöllenbecker Straße, der Bleichstraße und des 1. Bauabschnittes der Heeper Straße notwendig. Der 2. Bauabschnitt Heeper Straße wird in Bezug auf die ASR A5.2 noch geprüft.

4. Umleitungen

Die Umleitungsempfehlung zur **Vollsperrung Jöllenbecker Straße** stadtauswärts und stadteinwärts ist nach dem derzeitigen Stand der Bearbeitung in den **Anlagen 2 und 3** beigefügt. Einer Umleitungsempfehlung über die Stapenhorststraße unter der Berücksichtigung der 20 to Regelung wird seitens der Bezirksregierung Detmold *nicht* zugestimmt, da zusätzliche Verkehrsströme auf der Stapenhorststraße eine der Zweckbestimmung des Luftreinehaltplanes entgegenstehende Maßnahme darstellt. Eine Umleitung über die „Von der Recke Straße“ ist aufgrund der DB AG Brückenhöhe nur eingeschränkt möglich.

Die Umleitung der **Bleichstraße (Vollsperrung)** erfolgt über die Heeper Straße.

Die Umleitung für den **1. BA Heeper Straße (Vollsperrung)** ist entsprechend der Anlage 4 vorgesehen. Unter Berücksichtigung der übrigen anstehenden Maßnahmen werden im Zuge der Baumaßnahme Heeper Straße immer zwei parallele Querstraßen befahrbar bleiben. (Turnerstraße, August-Bebel-Straße und Teutoburger Straße).

Geplante Baustellen werden unter Berücksichtigung der notwendigen Vollsperrungen der Kanalbaumaßnahmen zeitlich angepasst. Die Verwaltung wird im Frühjahr in der Vorlage zu den Baustellen im öffentlichen Verkehrsraum 2015 – 2016 detailliert hierzu informieren.

Oberbürgermeister/Beigeordnete(r)

Moss